

STRAFSACHEN

Eine Person (männlich) wird von einem:einer Unbekannten überfallen und das gesamte Geld und die Papiere, das Smartphone und die guten Kopfhörer sind mit dem:der Räuber:in verschwunden. Außerdem hat die Tatperson zugeschlagen: Das Opfer hat Schmerzen und die Brille ist kaputt.

Das ist schmerzhaft, ärgerlich und es kostet Geld, alles wieder neu zu beschaffen. Der:die Dieb:in soll für die Tat bestraft werden und das Opfer möchte Schadensersatz. Dazu muss man den:die Täter:in erst einmal ermitteln. Deshalb geht die geschädigte Person zur Polizei und erstattet Strafanzeige gegen „Unbekannt“.

Die Polizei nimmt ihre Ermittlungen auf und damit beginnt das Strafverfahren. Sie wird die geschädigte Person als Opfer befragen und auch Zeugen, die die Tat beobachtet haben und weitere Spuren sichern. Am Ende der Ermittlungen schreibt die Polizei einen Schlussbericht und gibt diesen an die Staatsanwaltschaft weiter. Obwohl die Polizei vor Ort die Ermittlungsarbeit geleistet hat, ist die Staatsanwaltschaft die eigentliche Ermittlungsbehörde – sie leitet die Ermittlungen und entscheidet, was aus diesem Verfahren wird. Die Polizei ist der „verlängerte Arm“ der Staatsanwaltschaft. Sollte also die Polizei keine Tatperson ermitteln können, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Damit ist die Sache fürs erste erledigt – wenn man keine:n Täter:in fassen konnte, kann er:sie auch nicht bestraft werden.

Zufällig sieht das Opfer die Tatperson wieder, als er:sie gerade in sein Auto steigt. Er sollte jetzt nicht auf eigene Faust losgehen und versuchen, den:die Täter:in festzuhalten, das könnte gefährlich werden. Deshalb muss sich das Opfer an die Polizei wenden und die wird an den:die Tatverdächtige:n herantreten. Nun gilt es, dem:der mutmaßlichen Räuber:in die Tat und die Schuld nachzuweisen. Reichen die Beweise aus und liegt tatsächlich eine Straftat vor (Das ist wichtig – nicht alles, was einen ärgert, ist auch strafbar!), wird die

Wenn sich die Tatperson bisher nichts zu Schulden kommen lassen hat, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Sie kann dem:die Täter:in zum Beispiel auferlegen, den Schaden wieder gut zu machen und eine bestimmte Geldsumme an die Staatskasse zu zahlen.

Gehen wir aber davon aus, dass Anklage erhoben wurde, prüft das Gericht, ob die Anklage so schlüssig ist, dass es mit größter Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung der Tatperson kommt. Ist dies der Fall, wird das Gericht das Hauptverfahren eröffnen.

Der wichtigste Teil dieses Verfahrensabschnittes ist die Hauptverhandlung. Dort hat das Gericht die Aufgabe, die Wahrheit herauszufinden. Das ist gar nicht so einfach. Die Tatperson wird vielleicht behaupten, er sei es gar nicht gewesen. Die Erinnerungen von Zeugen und auch die des Opfers sind nicht immer eindeutig. Der:die Verteidiger:in des Angeklagten wird auch versuchen, das Beste für seinen Mandanten herauszuholen. Das Gericht wird den:die Angeklagte:n nur verurteilen, wenn die Schuld der Tatperson zweifelsfrei bewiesen ist. Ansonsten wird er:sie freigesprochen.

Gehen wir davon aus, dass die Schuld des:der Angeklagten erwiesen ist. Dann wird er:sie entsprechend der Schwere seiner:ihrer Schuld verurteilt. Dabei müssen sich die Richter:innen an die Vorgaben des Gesetzes halten. Manche Straftaten können nur mit einer Geldstrafe, manche auch nur mit einer Freiheitsstrafe und manche mit beidem geahndet werden.

Die Strafe muss so ausfallen, dass sie dem:der Straftäter:in weh tut, darf ihn:sie aber nicht überfordern. Das bedeutet, dass selbst bei einer langjährigen Freiheitsstrafe am Ende die Möglichkeit der Entlassung gegeben sein muss und eine Geldstrafe muss so ausfallen, dass es nicht in den wirtschaftlichen Ruin des:der Angeklagten führt. Die Strafe dient vor allem der Resozialisierung des:der Täter:in. Wenn er:sie in Zukunft keine Straftaten mehr begeht, ist damit allen geholfen. Außerdem sollen die Bürger:innen des Landes vor Straftäter:innen geschützt werden. Sie sollen durch die Bestrafung abgehalten werden, selber Straftaten zu begehen. Schließlich soll die Bestrafung den Rechtsfrieden wieder herstellen. Das Opfer soll das Gefühl haben, dass der:die Täter:in angemessen bestraft wird, damit es nicht selber Rache gegenüber dem:der Täter:in ausübt.

Ist der:die Angeklagte mit dem Urteil nicht einverstanden, kann er:sie sich gegen das Urteil zu Wehr setzen. Dafür stehen sogenannte Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Revision) zur Verfügung. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaft.

Irgendwann sind jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft und das Urteil ist rechtskräftig. Nun muss das Urteil noch vollstreckt werden. Dafür ist wieder die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Rechtspfleger:innen in der Vollstreckungsabteilung sorgen dafür, dass Geldstrafen bezahlt werden oder zu Freiheitsstrafen verurteilte ins Gefängnis kommen.

Was ist jetzt aber mit dem Schaden? Das Geld hat der:die Täter:in ausgegeben, das Opfer musste einen neuen Personalausweis beantragen, auch die neue Brille hat Geld gekostet. Schmerzensgeld wäre auch nicht schlecht...

Damit beschäftigt sich das Strafgericht in der Regel nicht. Das Opfer müsste sich nun an ein weiteres Gericht wenden – diesmal an ein Zivilgericht. Das will vorab auch erst einmal einen Gerichtskostenvorschuss. Merkwürdig – oder? In Strafsachen wird also tatsächlich nur geprüft, ob etwas verboten ist und wie es gegebenenfalls zu bestrafen ist, wenn man gegen dieses Verbot verstößt!